

10.2 Spareinlagenbestand*)

Jahr	Insgesamt	Davon bei					Je Einwohner
		Sparkassen	Bank für Handwerk und Gewerbe	Bank für Landwirtschaft und Nahrungsgüterwirtschaft sowie Bäuerliche Handelsgenossenschaften	Post- und Reichsbahnsparbanken	übrigen Kreditinstituten	
Mill. Mark							Mark
1970	52 149	39 737	3 869	6 050	2 304	189	3 057
1971	55 721	42 708	4 104	6 271	2 515	123	3 270
1972	59 970	46 254	4 391	6 499	2 756	70	3 519
1973	65 123	50 490	4 666	6 918	3 038	11	3 835
1974	70 218	54 706	4 933	7 264	3 304	11	4 157
1975	75 315	58 890	5 190	7 618	3 563	54	4 477

*) Einschl. Giro-, Lohn- und Gehaltskonten.

11 Unterricht und Bildung

11.0 Vorbemerkung

Allgemeinbildende polytechnische Oberschule: Wird pflichtmäßig von psychisch und physisch normal entwickelten Kindern vom vollendeten 6. Lebensjahr an besucht. Sie umfaßt 10 Schuljahrgänge, vermittelt gleichzeitig berufliche Grundkenntnisse und führt Vorbereitungsklassen (9. und 10. Klasse) für die erweiterte polytechnische Oberschule.

Erweiterte polytechnische Oberschule: Baut auf die zehnklassige allgemeinbildende polytechnische Oberschule auf und besteht aus der 11. und 12. Klasse. Sie bereitet die Schüler auf ihre berufliche Tätigkeit vor und vermittelt die Hochschulreife.

Sonderschulen: Für Kinder mit psychischen oder physischen Schädigungen (z. B. Blindenschulen, Gehörlosenschulen, Hilfsschulen).

Berufsschulen: Gewerbliche, landwirtschaftliche, kaufmännische, allgemeine und Zentralberufsschulen sowie Betriebsberufsschulen. Die bis 1973 den Berufsschulen zugeordneten medizinischen Schulen sind ab 1974 zu medizinischen Fachschulen umgebildet worden und deshalb jetzt unter den Fachschulen nachgewiesen. Die Berufsschulpflicht erstreckt sich auf die Jugendlichen vom vollendeten 16. bis 18. Lebensjahr.

Berufsschulen sind Teilzeitschulen mit 12 bis 14 Unterrichtsstunden an zwei bis drei Wochentagen. Im Anschluß an den Pflichtbesuch der allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule besteht Berufsschulpflicht, sofern nicht die erweiterte polytechnische Oberschule besucht wird. Die mindestens zweijährige Berufsschulpflicht besteht bis zur Lehrabschlußprüfung bzw. bis zum Erreichen des Zieles der Berufsschule.

Fachschulen: Bildungseinrichtungen, an denen mittlere Fachkräfte ausgebildet und weitergebildet werden (z. B. Ingenieure). Voraussetzung für die Aufnahme eines Fachschulstudiums sind der erfolgreiche Abschluß der zehnklassigen allgemeinbildenden polytechnischen Oberschule, eine abgeschlossene Berufsausbildung sowie entsprechende Berufspraxis.

Hochschulen: Universitäten, Technische Hochschulen, Medizinische Akademien, Landwirtschaftliche Hochschulen, Hochschulen für Wirtschafts- und Staatswissenschaften, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, sonstige Hochschulen.

Die Studenten an den Hochschulen sind nach »Wissenschaftszweigen« und »Fachrichtungsgruppen« gegliedert. Studenten, die das Lehrfach zum Studienziel haben, sind geschlossen unter der Position »Pädagogische Grundstudienrichtungen aller Wissenschaftszweige« nachgewiesen.

Das zum Hochschulstudium erforderliche Abitur kann außer an einer erweiterten Oberschule oder einer Spezialschule auch über Berufsschulen, Betriebs- und Dorfakademien sowie über Volkshochschulen und Abendlehrgänge erreicht werden. Die Studierenden an Ingenieur- und Fachschulen erwerben nach dreijährigem Fachschulstudium mit der Abschlußprüfung ebenfalls die Hochschulreife.

Direktstudium: Überwiegende Durchführung des Studiums ohne gleichzeitige Berufsarbeit.

Fernstudium: Durchführung des Studiums ohne wesentliche Unterbrechung der Berufsarbeit.

Neuzulassungen: Erstmalig zum Studium immatrikulierte Studenten.

Absolventen: Studenten, die das Studium mit Erfolg beendet haben.